

Zeitschrift: Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische Zeitschrift

Herausgeber: Schweizerischer Verband für Landtechnik

Band: 24 (1962)

Heft: 15: \$

Artikel: Die Zollrückerstattung auf den landwirtschaftl. Zwecken verwendeten Treibstoffen

Autor: Piller, R.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1069951>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Zollrückerstattung auf den zu landwirtschaftl. Zwecken verwendeten Treibstoffen

Allgemeine Bemerkungen

Der ab 15. Januar 1962 auf dem Benzin und Dieselöl erhobene Zollzuschlag zur Finanzierung der Nationalstrassen machte für die Landwirtschaft ein neues Zollrückerstattungsverfahren notwendig. Man suchte die Lösung in einem sog. Normverfahren. Dieses ist bereits seit Mitte Januar 1962 in Kraft.

Der Gedanke des Normverfahrens stammt aus der landw. Praxis. Er wurde vor Jahren anlässlich der vielen und häufigen Diskussionen um das «landw. Benzin» von mehreren Landwirten und ganz unabhängig voneinander vorgebracht. Auf den ersten Anhieb hatte er zum mindesten für das Ohr etwas Verfängliches.

Im Jahre 1957 wurden die Spitzenverbände der schweiz. Wirtschaft vom Bundesrat um ihre Meinung über einen allfälligen Zollzuschlag auf dem Benzin und Dieselöl zur Finanzierung der dringend geforderten Nationalstrassen (Autobahnen) befragt. Der Schweiz. Bauernverband erklärte, dass ein Zuschlag für den zu landw. Zwecken verwendeten Treibstoff nicht in Frage komme. Der landw. Treibstoff werde zur Hauptsache zur Vornahme landw. Arbeiten auf Wiesen und Aeckern verwendet, auf keinen Fall aber auf den Nationalstrassen, die den langsamfahrenden landw. Fahrzeugen ja nicht zugänglich seien. Im Schweizerischen Strassenverkehrsverband (FRS) lehnten wir den Zuschlag mit den gleichen Argumenten ab. In den eidg. Räten operierten die Bauernvertreter mit den gleichen Begründungen. Als dort darauf hingewiesen wurde, dass es sozusagen ausgeschlossen sei, ein Ausnahmeverfahren zu finden, erwiderte der Bundesrat, es komme nur ein Rückvergütungsverfahren in Frage und zwar nur ein Normverfahren.

Die vielen und langwierigen Verhandlungen, die zur Ausarbeitung der Einzelheiten dieses Normverfahrens notwendig waren, haben in der Folge gezeigt, dass der Gedanke einer Lösung nach Norm schneller ausgesprochen, als in die Tat umgesetzt ist. Es gab Momente, da man zur Lösung bestimmter praktischer Gegebenheiten keinen Ausweg mehr fand, und man glaubte erklären zu müssen: «Es geht nicht!»

In einem dieser kritischen Momente stellten wir den Antrag, es beim bisher bewährten Nachweisverfahren für Dieselöl zu landw. Zwecken bewenden zu lassen. Die Vertreter der Abteilung für Landwirtschaft und der Schweiz. Bauernverband waren dagegen, mit dem berechtigten Hinweis, auf dem zu landw. Zwecken verwendeten Benzin mit der Zeit nicht nur den Zollzuschlag rückvergütet zu erhalten, sondern gleich wie beim Diesel-

öl auch einen Teil der übrigen Zollbelastungen. Aus diesem Grunde müsse das Rückerstattungsverfahren so gestaltet sein, dass keine Missbräuche möglich seien. Begreiflicherweise sind Missbräuche beim Benzin eher möglich als beim Dieseloel.

Mit den nachfolgenden Beiträgen und Gesetzesauszügen wollen wir versuchen, einen Einblick in die ziemlich komplizierte Materie zu geben.

R. Piller

Betrachten wir die Bildseite nebenan

Wir sehen drei verschiedene Arbeiten, mit motorisch angetriebenen landwirtschaftlichen Maschinen. Es gibt Kreise, die sich immer noch nicht damit abfinden können, dass auf den Treibstoffen, die zu landw. Zwecken verwendet werden, der Zollzuschlag zur Finanzierung der Nationalstrassen nicht erhoben wird. Wir fragen: «Wäre eine Gleichbehandlung mit Strassenfahrzeugen gerecht?»

Gleichzeitig erinnern wir daran, dass die Landwirte beim Verrichten dieser Arbeiten immer noch einen ansehnlichen Tribut an den Unterhalt der Strassen bezahlen, nämlich beim

Petrol / White Spirit	Fr. 3. — je 100 kg
Dieselöl	Fr. 6. — je 100 kg
Benzin	Fr. 26.50 je 100 kg

Die Ironie des Schicksals will es, dass die meisten Landwirte zudem die Zufahrtsstrassen selber bauen, unterhalten und schneefrei halten müssen.

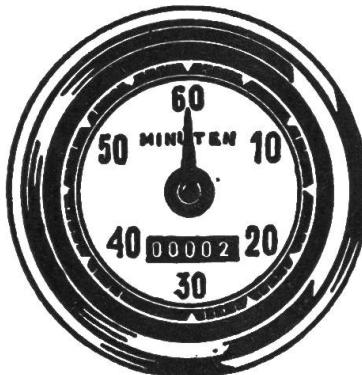
Die Redaktion

Sie sparen Geld mit dem elektr. Betriebsstundenzähler für Traktoren etc.

1. Erfassen der wirklichen Betriebsstunden.
2. pünktliche Pflege
3. rechtzeitiger Ölwechsel
4. Einfache Montage

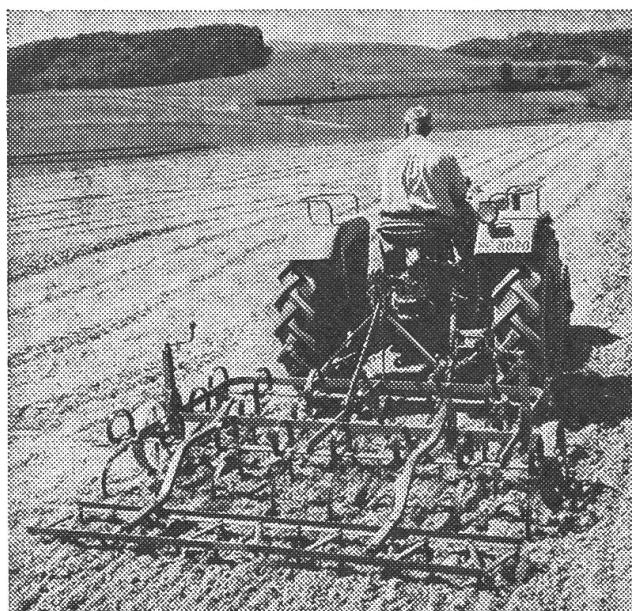
VDO-Service und
Generalvertretung

Krautli Auto Parts AG., Zürich 3



Badenerstr. 281, Tel. (051) 25 88 90

Pflügen mit
Einachstraktor



Eggen mit
Zweiachstraktor



Säen von Mais mit
Einzelkörn-Sämaschine

Die betriebswirtschaftl. Grundlagen des Normverfahrens

(Zusammenfassung aus einem Vortrag von Herrn Dr. E. Dettwiler, Vorsteher der Abteilung für Rentabilitätserhebungen des Schweiz. Bauernsekretariates in Brugg.

1. Was heisst Normverfahren?

Das Normverfahren wird so genannt, weil die rückerstattungsberechtigte Treibstoffmenge für jeden einzelnen Gesuchsteller nach Normen oder Normzahlen ermittelt wird. Die diesbezügliche Verfügung des Eidg. Finanz- und Zolldepartementes enthält in seinen verschiedenen Artikeln und Abschnitten sowie auch im Anhang eine Reihe solcher Normzahlen. Je nach den Angaben, die ein Gesuchsteller auf dem Gesuchsformular macht, werden diese oder jene Normen zur Anwendung gelangen.

Das Normverfahren hat vom administrativen Gesichtspunkt aus den Vorteil, dass es leichter durchführbar ist. Vom landwirtschaftlichen Betrieb aus gesehen, hat es den Nachteil, dass die rückerstattungsberechtigte Treibstoffmenge im Einzelfalle nicht genau mit dem tatsächlichen Verbrauch übereinstimmt.

Die Landwirtschaft kennt indessen auf anderen Gebieten ebenfalls Normverfahren, an die man sich längst gewöhnt hat, so z. B. die Hektaransätze für die Steuereinschätzung oder die Gebühren und Versicherungsprämien verschiedenster Art. Alle diese Normen sind administrativ leichter zu handhaben, führen aber dazu, dass die individuellen Gegebenheiten eines landwirtschaftlichen Betriebes nur teilweise berücksichtigt werden können. Dies gilt auch für das Normverfahren zur Ermittlung der zollrückerstattungsberechtigten Treibstoffmenge, wo besondere Umstände des Einzelbetriebes nur zum Teil, d. h. wenn überhaupt erfassbar, berücksichtigt werden können.

2. Wie wurden die Normen zur Ermittlung der rückerstattungsberechtigten Treibstoffmenge festgelegt?

Zur Feststellung der Normen musste eine langwierige Kleinarbeit geleistet werden, an welcher sich der Schweizerische Traktorverband, das IMA sowie das Schweizerische Bauernsekretariat einerseits, anderseits Vertreter der Eidg. Oberzolldirektion und der Abteilung für Landwirtschaft im EVD beteiligten. Das IMA lieferte vor allem Zahlenunterlagen über den Treibstoffverbrauch der einzelnen Traktoren und Motoren sowie auch über ihre Arbeitsleistungen. Vom Schweizerischen Bauernsekretariat standen die Buchhaltungs-Ergebnisse von gegen 500 Betrieben zur Verfügung, aus welchen der effektive Treibstoffverbrauch bekannt war. Diese buchhalterisch nachgewiesenen Treibstoffmengen dienten als Kontrollgrössen, um nachzuprüfen,

- ob die im Einzelfalle kalkulierten Normen mit den Tatsachen übereinstimmen,

- auf welche Ursachen allfällige Differenzen zwischen Normverbrauch und Effektivverbrauch zurückzuführen sind,
- welche Besonderheiten der landwirtschaftlichen Betriebe einen wesentlichen und welche einen unwesentlichen Einfluss auf den Treibstoffverbrauch haben,
- wie durch Änderung bestimmter Normen solche Differenzen möglichst klein gehalten werden können.

3. Welche Faktoren eines Betriebes wurden bei der Ermittlung der rückerstattungsberechtigten Treibstoffmenge berücksichtigt.

a) **Betriebsgröße**: Unter gleichen Bedingungen nimmt die Norm-Menge an Treibstoff pro Flächeneinheit mit zunehmender Betriebsgröße ab.

b) **Boden Nutzung**: Die einzelnen Kulturarten und -pflanzen weisen eine unterschiedliche Arbeitsintensität auf, weshalb je nach dem spezifischen Maschineneinsatz auch der Treibstoffverbrauch entsprechend abgestuft werden muss. (Art. 3 der Verfügung)

c) **Mechanisierungs- und Motorisierungsgrad**: Mit den Angaben auf dem Gesuchsformular über seinen Maschinenpark gibt der Gesuchssteller Auskunft darüber, ob sein Betrieb stark oder wenig mechanisiert ist, d. h. welche motorisch betriebenen Maschinen er einsetzen kann. In diesem Zusammenhang spielt auch das Vorhandensein von Zugpferden eine Rolle. (Art. 4 der Verfügung)

Nach diesen und dem unter b) genannten Angaben werden die zutreffenden Normen herangezogen, um die rückerstattungsberechtigte Treibstoffmenge zu ermitteln.

d) **Arbeiten für Drittpersonen**: Die obgenannten Normen beziehen sich nur auf den selbstbewirtschafteten Betrieb, weshalb der Treibstoffverbrauch für Arbeiten für Drittpersonen besonders erfasst werden muss. (Artikel 16 der Verfügung)

e) **Spezialfälle**: Um allen betriebswirtschaftlichen Besonderheiten gerecht zu werden, müssten unzählige Spezialfälle berücksichtigt werden. Für vorläufig bleiben diese auf die in Artikel 8 genannten beschränkt, um das ganze Verfahren nicht allzu stark zu komplizieren.

4. Welche betriebswirtschaftlichen Besonderheiten werden nicht erfasst?

Von diesen werden hier nur jene genannt, welche einen wesentlichen Einfluss auf den Treibstoffverbrauch haben könnten:

- a) Die natürlichen Bedingungen eines Betriebes wie Oberflächengestaltung, Struktur und «Schwere» des Bodens, besondere Witterungsverhältnisse während eines Jahres.
- b) Die wirtschaftlichen Besonderheiten eines Betriebes wie Arrondierung, Entfernung vom Dorfe, Wegverhältnisse, usw.

- c) Die Fähigkeit des Betriebsleiters, die Arbeitsorganisation seines Betriebes rationell zu gestalten.
- d) Der übermässige oder schwache Einsatz einer bestimmten vorhandenen und auf dem Gesuchsformular angegebenen Maschine.

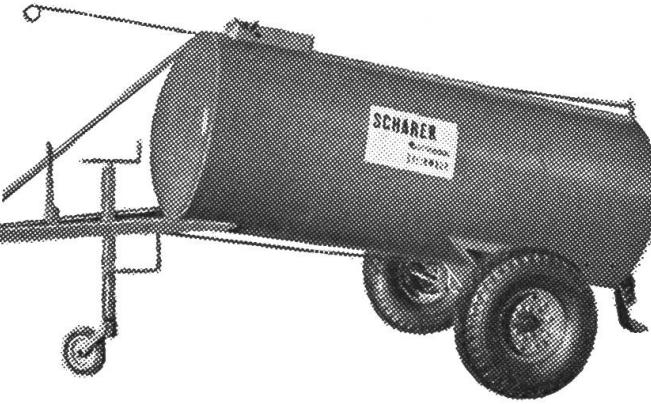
Ferner blieben bei der Feststellung der Normen der Treibstoffverbrauch für Arbeiten und Fuhren, die unter Artikel 5 nicht genannt sind, ausser Betracht. Nicht berücksichtigt sind ebenfalls der Treibstoffverbrauch von allfälligen vorhandenen Personenwagen und Motorrädern.

5. Abschliessend und gesamthaft kann festgestellt werden:

- Die Normen sind so festgelegt, dass sie im Mittel einer grossen Zahl von Betrieben sehr nahe dem tatsächlichen Treibstoffverbrauch entsprechen.
- Die vom Gesuchssteller im Gesuchsformular gemachten Angaben gestatten eine weitgehende Berücksichtigung von einzelbetrieblichen Besonderheiten.
- Dennoch sind aus erwähnten Gründen Abweichungen des Normverbrauches vom Effektivverbrauch möglich.

Es ist zu hoffen, dass unsere Bauern diesen möglichen Abweichungen zwischen Normverbrauch und Effektivverbrauch das nötige Verständnis entgegenbringen. Andererseits wird es notwendig sein, die dem ganzen Verfahren zugrunde gelegten Normen wiederholt zu überprüfen, damit allfällige Mängel durch Abänderungen der vorliegenden Verfügung behoben werden können. Wenn sich dieses Normverfahren bewährt, wird das frühere Argument der Eidg. Behörden gegen die Einführung einer vollständigen Zollrückerstattung auf Benzin wie bisher auf Diesel gegenstandslos. Der Schweiz. Bauernverband wird dann zusammen mit den andern interessierten bäuerlichen Organisationen alles daran setzen, dass die alte Forderung auf volle Rückvergütung des Benzinolles verwirklicht wird.

Ganzstahl-Jauchewagen



2100 Liter, Leergewicht 647 kg

Mit Auflauf- und Handbremsen

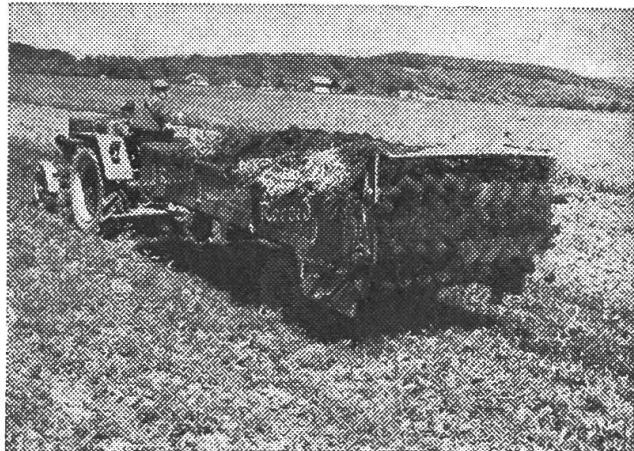
Konkurrenzlos im Preis
Lieferbar: 1500—5000 Liter

Verlangen Sie Prospekte durch
den Hersteller:

Otto Schärer, Steinmaur ZH

Maschinenbau Tel. (051) 9412 94

Mistzetteln mit Traktor ▶
und Mistzettmaschine



Weitere landwirtschaft-
liche Arbeiten
abseits der Strasse

Tägliches Eingrasen ▲
im Einmannbetrieb



Kartoffelernte mit ▶
Anbaukartoffelroder
mit Schüttelsieben

Firestone

ACKERWAGEN-REIFEN

Nicht umsonst ist die grosse Mehrheit der Ackerwagen luftbereift. Die Lasten sind leichter zu bewegen und die Kraftersparnis beträgt bis zu 50%.

Mit den zweckmässig gebauten Firestone-Ackerwagenreifen fahren Sie selbst bei ungünstigen Bodenverhältnissen zügig, und die Zugkraft des Traktors kann besser ausgenutzt werden.

Er rollt denkbar leicht und eignet sich auch vorzüglich für ausgedehnte Strassenfahrten, selbst bei Ausnützung der maximal zulässigen Belastung und Höchstgeschwindigkeit. Auch der sehr günstige Preis und seine lange Lebensdauer sprechen eindeutig für den Firestone Ackerwagen-Reifen.



Fabrik für Firestone-Produkte AG. Pratteln

Bundesbeschluss (BB)

über die Erhebung eines Zollzuschlages auf Treibstoffen zur Finanzierung der Nationalstrassen

(Vom 29. September 1961)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf Artikel 36ter, Absatz 2 der Bundesverfassung, nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 5. Juni 1961¹⁾, beschliesst:

Art. 1

1 Zur Deckung des Anteils des Bundes an den Kosten der Nationalstrassen wird ein zweckgebundener Zollzuschlag auf Treibstoffen für motorische Zwecke von 5 Rappen/Liter erhoben.

2 Der Bundesrat ist ermächtigt, diesen Zollzuschlag bei einem Vorschuss des Bundes an den Nationalstrassenbau von über 400 Millionen Franken bis auf 7 Rappen/Liter zu erhöhen. Er ermässigt den Zuschlag, sobald die für die Nationalstrassen bestimmten Einnahmen die laufenden Ausgaben derart übersteigen, dass die Rückzahlung des Vorschusses des Bundes innert kurzer Frist gesichert erscheint. Bei der Festsetzung des Zollzuschlages ist auch auf die Wirtschaftslage Rücksicht zu nehmen.

3 Der Zollzuschlag fällt dahin, wenn er für die Tilgung der Kosten der Nationalstrassen nicht mehr benötigt wird.

4 Der Bundesrat setzt die anzuwendenden Zolltarifansätze je 100 kg brutto fest.

Art. 2

1 Auf den zu land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Zwecken verwendeten Treibstoffen wird der Zollzuschlag dem Verbraucher oder zu dessen Handen zurückerstattet. In den Fällen, in denen für Treibstoffe zu andern motorischen Zwecken auf dem Grundzoll eine Zollbegünstigung gewährt wird, kann der Bundesrat die Rückerstattung des Zollzuschlages beschliessen.

2 Der Bundesrat ordnet das Rückerstattungsverfahren. Er kann dabei vorsehen, dass die Rückerstattung des Zollzuschlages nach einem normalen Verbrauch bemessen wird. In gleicher Weise kann auch eine gleichzeitige Zollbegünstigung auf dem Grundzoll berechnet werden. Kantone, Gemeinden und private Organisationen können zur Mitwirkung herangezogen werden.

Art. 3

Der Bundesrat hat der Bundesversammlung nach jeder Neufestsetzung des Zollzuschlages, mindestens aber alle drei Jahre, über die Deckung des Anteils des Bundes an den Kosten der Nationalstrassen Bericht zu erstatten.

¹⁾ BBI 1961, I, 1390.

Art. 4

Artikel 3 des Bundesbeschlusses vom 23. Dezember 1959¹⁾ über die Verwendung des für den Strassenbau bestimmten Anteils am Treibstoffzollertrag wird durch folgende Fassung ersetzt:

«¹ Der Anteil des Bundes an den Erstellungskosten der Nationalstrassen beträgt:

a) Für Nationalstrassen erster und zweiter Klasse:	Prozent
— ausserhalb von Städten	75—90
— im Gebiet von Städten	65—80
b) Für Nationalstrassen dritter Klasse:	
— im Alpengebiet	75—90
— ausserhalb des Alpengebietes	55—70
— im Gebiet von Städten	55—70

² Ausnahmsweise kann der Bundesanteil, wo die Finanzkraft des Kantons nicht ausreicht und überwiegend ein gesamtschweizerisches Interesse an der Erstellung der Nationalstrasse in Frage steht, über den entsprechenden Höchstansatz hinaus erhöht werden. Der Höchstansatz des Bundesanteils darf jedoch nicht um mehr als 5 Punkte überschritten werden.

³ Der Bundesrat bemisst den Bundesanteil im Einzelfalle nach den Richtlinien von Artikel 36bis, Absatz 4 der Bundesverfassung. Er kann an die Ausrichtung der Bundesanteile besondere Bedingungen knüpfen.»

Art. 5

¹ Der Bundesrat erlässt die Ausführungs- und Uebergangsbestimmungen zu diesem Beschluss und bestimmt dessen Inkrafttreten.

² Der Bunderat wird beauftragt, gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse die Bekanntmachung dieses Bundesbeschlusses zu veranlassen.

¹⁾ AS 1960, 368.

Bundesratsbeschluss (BRB)

betreffend den Vollzug des Bundesbeschlusses über die Erhebung eines Zollzuschlages auf Treibstoffen zur Finanzierung der Nationalstrassen

(Vom 5. Januar 1962)

Der Schweizerische Bundesrat, gestützt auf Artikel 1, Absatz 4, 2 und 5, Absatz 1 des Bundesbeschlusses vom 29. September 1961¹⁾ über die Erhebung eines Zollzuschlages auf Treibstoffen zur Finanzierung der Nationalstrassen, und auf Artikel 54, Absatz 2, Buchstabe c des Bundesratsbeschlusses vom 29. Juli 1941²⁾ über die Warenumsatzsteuer sowie auf Artikel 10, Absatz 3 des Zolltarifgesetzes vom 19. Juni 1959³⁾, beschliesst:

¹⁾ AS 1962, 5.

²⁾ RO 6, 173.

³⁾ AS 1959, 1343.

A. Inkraftsetzung des Bundesbeschlusses

Art. 1

Der Bundesbeschluss vom 29. September 1961 über die Erhebung eines Zollzuschlages auf Treibstoffen zur Finanzierung der Nationalstrassen tritt am 15. Januar 1962 in Kraft.

B. Festsetzung der Zolltarifansätze

Art. 2

¹ Der dem Zollzuschlag von 5 Rappen je Liter entsprechende Zolltarifansatz je 100 kg brutto beträgt 5,85 Franken für Produkte der Zolltarifnummern 2707.20 sowie 2710.10 (Benzin usw.) und 5,30 Franken für Produkte der Nummern 2707.10, 2709.10, 2710.12 sowie 2710.20 (Dieselöl usw.).

² Die Oberzolldirektion kann die bei der Einfuhr zu erhebenden Abgaben und Zuschläge in einen Gesamtansatz je 100 kg Nettogewicht zusammenfassen, wobei dieser Ansatz auf die nächsten 5 Rappen abgerundet wird.

C. Nichterhebung der Warenumsatzsteuer und der statistischen Gebühr

Art. 3

Auf dem gemäss Artikel 1, Absatz 1 des Bundesbeschlusses vom 29. September 1961 erhobenen Zollzuschlag sind die Warenumsatzsteuer und die statistische Gebühr nicht zu entrichten.

D. Weitere Befreiungen vom Zollzuschlag

Art. 4

Ausser auf den für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Zwecke verwendeten Treibstoffen wird der Zollzuschlag auch auf denjenigen Treibstoffmengen rückerstattet, die zu den in Verfügungen des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartementes über die unterschiedliche Zollbehandlung von Waren nach dem Verwendungszweck genannten zollbegünstigten Verwendungsarten verbraucht wurden.

E. Umschreibung der Verwendungsarten für die Rückerstattung des Zollzuschlages

Art. 5 (I. Landwirtschaftliche Zwecke)

¹ Als Verwendung der Treibstoffe zu landwirtschaftlichen Zwecken im Sinne von Artikel 2, Absatz 1 des Bundesbeschlusses vom 29. September 1961 gilt der Verbrauch zum Antrieb von landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen, Geländefahrzeugen und landwirtschaftlichen Maschinen, die zur Ausführung folgender Arbeiten und Fuhren benutzt werden:

- a) im Betrieb des Treibstoffverbrauchers:
 - alle Feldarbeiten,
 - Fuhren zwischen Hof und Feld,
 - Fuhren zur Trocknungs- oder Dreschanlage und zurück,

- Abfuhr der landwirtschaftlichen Erzeugnisse des Betriebes zur Verarbeitung oder Verwertung bis zum ersten Abnehmer, unter der Voraussetzung, dass diese Fuhren nicht im Auftrag und auf Rechnung eines Abnehmers erfolgen, der mit solchen Gütern gewerbsmäßig Handel treibt oder sie gewerbsmäßig verarbeitet,
 - Hofarbeiten (stationärer Antrieb),
 - Waldarbeiten,
 - Rücken oder Führen von Holz von der Schlagstelle bis an die mit Lastwagen befahrbare Abfuhrstrasse, bis zum Sammellager an dieser Strasse oder bis zum Hof;
- b) für Drittpersonen:
- alle Feldarbeiten,
 - Fuhren zwischen Hof und Feld,
 - Fuhren zur Trocknungs- oder Dreschanlage und zurück,
 - Rücken oder Führen von Holz von der Schlagstelle bis an die mit Lastwagen befahrbare Abfuhrstrasse oder bis zum Sammellager an dieser Strasse, sofern es sich nicht um Holz aus Waldungen im Sinne von Artikel 6 handelt,
 - Arbeiten und Transporte für Meliorationen, Güterzusammenlegungen und Rodungen, die im Auftrag und auf Rechnung von Meliorationsgenossenschaften ausgeführt werden.

² Als landwirtschaftlicher Zweck gilt auch der Treibstoffverbrauch durch Gärtnereien und Baumschulen für Arbeiten und Fuhren, die in Verbindung mit der Kultur von Gemüse, Beeren, Schnittblumen, Obstbäumen und Forstpflanzen stehen.

³ Das Eidgenössische Finanz- und Zolldepartement kann, sofern dadurch die rückerstattungsberechtigte Treibstoffmenge gemäss Artikel 9 und 10 nicht wesentlich beeinflusst wird, den Treibstoff zum Antrieb einzelner landwirtschaftlicher Maschinen von der Zollrückerstattung ausschliessen, ebenfalls den Verbrauch einzelner Maschinen bei Verwendung für bestimmte Kulturarten.

Art. 6 (II. Forstwirtschaftliche Zwecke)

¹ Als Verwendung der Treibstoffe zu forstwirtschaftlichen Zwecken im Sinne von Artikel 2, Absatz 1 des Bundesbeschlusses vom 29. September 1961 gilt der Verbrauch in Waldungen, die nicht zu einem Betrieb gehören, in dem Treibstoffe zu landwirtschaftlichen Zwecken gemäss Artikel 5 verbraucht werden. Die Rückerstattungsberechtigung erstreckt sich auf Treibstoffmengen, die zur Ausführung folgender, mit der forsttechnischen Bewirtschaftung der Waldungen verbundener Arbeiten und Transporte verbraucht werden:

- Arbeiten zur Bestandesbegründung (einschliesslich Pflanzgartenbetriebe) und zur Bestandeserziehung;
- Arbeiten zur Holzgewinnung und Holztransporte bis an die mit Lastwa-

- gen befahrbare Abfuhrstrasse oder bis zum Sammellager an dieser Strasse;
- Arbeiten zum Unterhalt von Waldwegen und Seilkrananlagen;
 - Transporte innerhalb der Waldungen von Arbeitern, Material und Maschinen mit Geländefahrzeugen und Traktoren auf die Arbeitsstelle.

² Den Waldungen im Sinne von Absatz 1 sind gleichgestellt Waldungen im Eigentum von Alpgenossenschaften, Waldgenossenschaften oder ähnlichen Körperschaften.

³ Das Eidgenössische Finanz- und Zolldepartement kann, sofern dadurch die rückerstattungsberechtigte Treibstoffmenge gemäss Artikel 11 nicht wesentlich beeinflusst wird, den Treibstoff zum Antrieb einzelner forstwirtschaftlicher Maschinen von der Zollrückerstattung ausschliessen, ebenfalls den Verbrauch einzelner Maschinen bei Verwendung für bestimmte Arbeiten im Sinne von Absatz 1.

Art. 7 (III. Fischereiwirtschaftlicher Zweck)

Als fischereiwirtschaftlicher Zweck im Sinne von Artikel 2, Absatz 1 des Bundesbeschlusses vom 29. September 1961 gilt die Verwendung von Treibstoffen durch Berufsfischer zum Antrieb ihrer Fischerboote. Als Berufsfischer gelten Inhaber eines kantonalen Gewerbefischerpatentes.

F. Rückerstattungsverfahren

Art. 8 (I. Normverfahren und Nachweisverfahren)

¹ Die Rückerstattung des Zollzuschlages erfolgt bei Verwendung des Treibstoffes gemäss Artikel 5 nach dem landwirtschaftlichen Normverfahren (Art. 9 und 10) und gemäss Artikel 6 nach dem forstwirtschaftlichen Normverfahren (Art. 11). Das Normverfahren findet ebenfalls Anwendung für die Zollrückerstattung von 10 Franken je 100 kg brutto auf dem für land- und forstwirtschaftliche Zwecke verwendeten Dieselöl.

² Bei Verwendung des Treibstoffes gemäss Artikel 4 und 7 erfolgt die Rückerstattung des Zollzuschlages nach dem Nachweisverfahren (Verwendungsnachweis gemäss Artikel 40 der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz). Das Nachweisverfahren findet ferner Anwendung, wenn im gleichen Betrieb für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge (ausgenommen Motoreinachser) oder Geländefahrzeuge drei oder mehr Treibstoffarten verwendet werden.

Art. 9 (II. Landwirtschaftliches Normverfahren. 1. Arbeiten und Fuhren im Betrieb des Treibstoffverbrauchers)

Für das landwirtschaftliche Normverfahren gelten in bezug auf die Arbeiten und Fuhren im Betrieb des Treibstoffverbrauchers gemäss Artikel 5, Absatz 1, Buchstabe a und Absatz 2 folgende Grundsätze:

a) die jährliche rückerstattungsberechtigte Treibstoffmenge wird auf Grund der Menge berechnet, die für die in Artikel 5, Absatz 1, Buchstabe a

und Absatz 2 genannten Verwendungsarten unter durchschnittlichen Bedingungen während eines Jahres normalerweise verbraucht wird (Normverbrauch);

b) die Bemessung des Normverbrauchs erfolgt unter Berücksichtigung der vorhandenen Maschinen und Fahrzeuge auf Grund der vom Treibstoffverbraucher bewirtschafteten Fläche. Dabei ist dem unterschiedlichen Treibstoffverbrauch je Flächeneinheit bei verschiedenen Kulturarten Rechnung zu tragen;

c) bei Betrieben mit motorischen Zugkräften und Zugpferden ist die rückerstattungsberechtigte Treibstoffmenge unter Berücksichtigung des Zugpferdebesatzes zu ermitteln.

Art. 10 (2. Arbeiten und Fuhren für Drittpersonen)

Für das landwirtschaftliche Normverfahren bei Arbeiten und Fuhren für Drittpersonen gemäss Artikel 5, Absatz 1, Buchstabe b wird die rückerstattungsberechtigte Treibstoffmenge nach Massgabe der Betriebsstunden der dafür verwendeten Maschinen und Fahrzeuge und auf Grund eines für die verschiedenen Maschinen- und Fahrzeugarten festzusetzenden Treibstoffverbrauchs je Stunde berechnet. Das gleiche gilt für Arbeiten und Fuhren, die von landwirtschaftlichen Lohnunternehmern für Drittpersonen ausgeführt werden.

Art. 12 (IV. Durchführung)

Das Eidgenössische Finanz- und Zolldepartement erlässt im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement und dem Eidgenössischen Departement des Innern die zur näheren Regelung des Normverfahrens erforderlichen Bestimmungen.

Art. 13 (V. Gesuchstellung und Rückerstattung. 1. Beim Normverfahren)

¹ Die dem landwirtschaftlichen Normverfahren (Art. 9 und 10) unterstehenden Treibstoffverbraucher haben ihrer Gemeinde-Ackerbaustelle, und die dem forstwirtschaftlichen Normverfahren (Art. 11) unterstellten Waldbesitzer der Oberzolldirektion ein das vorangegangene Kalenderjahr betreffendes Rückerstattungsgesuch auf amtlichem Formular einzureichen, das die zur Festsetzung der rückerstattungsberechtigten Treibstoffmenge nötigen Angaben enthält. Die Frist zur Einreichung der Gesuche wird vom Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement festgesetzt.

² Die Gemeinde-Ackerbaustelle prüft die Vollständigkeit der Angaben im Gesuchsformular und bestätigt deren Glaubwürdigkeit. Die Angaben betreffend die Arbeiten und Fuhren für Drittpersonen sind von der Gemeinde-Ackerbaustelle zu visieren. Sie klärt ferner allfällige Unstimmigkeiten ab und lässt das Gesuch nötigenfalls durch den Gesuchsteller berichtigen. Die Organe der Gemeinde-Ackerbaustellen sind befugt, Kontrollen an Ort und Stelle vorzunehmen. Die Gemeinde-Ackerbaustelle hat die Gesuche bis zu

einer vom Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement festzusetzenden Frist der Oberzolldirektion zuzustellen.

³ Der Rückerstattungsanspruch erlischt, wenn das Rückerstattungsge-
such nicht innerhalb der gemäss Absatz 1 bzw. 2 festgesetzten Frist einge-
reicht wird.

⁴ Die Oberzolldirektion ermittelt die rückerstattungsberechtigte Treib-
stoffmenge und nimmt die Zollrückerstattung vor.

⁵ Die Entschädigung des Bundes an die Gemeinde-Ackerbaustellen für
deren Mitwirkung gemäss Absatz 2 wird vom Eidgenössischen Finanz- und
Zolldepartement festgesetzt.

Art. 14 (2. Beim Nachweisverfahren)

Beim Nachweisverfahren finden für die Gesuchstellung und die Rücker-
stattung die Bestimmungen von Artikel 40 der Vollziehungsverordnung zum
Zollgesetz und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften des Eidgenössi-
schen Finanz- und Zolldepartements sinngemäss Anwendung.

Art. 15 (3. Rückerstattungsgebühr)

Bei der Zollrückerstattung erhebt die Oberzolldirektion vom Gesuch-
steller eine Rückerstattungsgebühr, die vom Eidgenössischen Finanz- und
Zolldepartement festzulegen ist und 5 Prozent des Rückerstattungsbetrages
nicht übersteigen darf.

G. Uebergangsbestimmung

Art. 16

¹ Das Normverfahren gilt rückwirkend ab 1. Januar 1962. Zollrückerstat-
tungsgesuche für zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken verwendetes
Dieselöl, die sich auf die zollbegünstigte Verwendung unter der bisherigen
Ordnung stützen, sind auf den 31. Dezember 1961 abzuschliessen.

² Zollrückerstattungsgesuche für zu andern als zu land- und forstwirt-
schaftlichen Zwecken verwendete Treibstoffe, die sich auf die zollbegün-
stigte Verwendung unter der bisherigen Ordnung stützen, sind auf das Da-
tum der Inkraftsetzung dieses Beschlusses abzuschliessen. Für den am sel-
ben Datum vorhandenen Lagervorrat ist nach dessen Verbrauch ein sepa-
rates Gesuch um teilweise Zollrückerstattung einzureichen. Dieses Gesuch
hat den gesamten Verbrauch an Treibstoff für zollbegünstigte und andere
Zwecke während dieser Zwischenperiode zu umfassen.

H. Inkraftsetzung und Vollzug

Art. 17

Dieser Beschluss tritt am 15. Januar 1962 in Kraft. Das Eidgenössische
Finanz- und Zolldepartement ist mit dem Vollzug beauftragt.

Verfügung

**des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartements über das Verfahren
betreffend die Zollrückerstattung auf den für land- und forstwirtschaftliche
Zwecke verwendeten Treibstoffen**

(Vom 5. September 1962)

Vom Abdruck der im Text als Anhang I–IV erwähnten Tabellen sehen wir ab, da der Aussenstehende mit ihnen nicht viel anfangen kann.

Das Eidgenössische Finanz- und Zolldepartement, gestützt auf die Artikel 5, 6, 12, 13, 15 und 17 des Bundesratsbeschlusses vom 5. Januar 1962¹⁾ betreffend den Vollzug des Bundesbeschlusses vom 29. September 1961 über die Erhebung eines Zollzuschlages auf Treibstoffen zur Finanzierung der Nationalstrassen, verfügt:

A. Landwirtschaftliches Normverfahren

Art. 1 (I. Begriffsbestimmungen)

Im Sinne dieses Abschnittes gelten als:

«Fahrzeuge» folgende zweiachsige Motorfahrzeuge:

Traktoren, Geräteträger, Motorkarren, landwirtschaftliche Kombinationsfahrzeuge oder Geländefahrzeuge.

Unter Motorkarren und landwirtschaftlichen Kombinationsfahrzeugen sind landwirtschaftliche Motorfahrzeuge gemäss Artikel 1 und 2 des Bundesratsbeschlusses vom 18. Juli 1961²⁾ über landwirtschaftliche Motorfahrzeuge und Anhänger sowie gewerbliche Arbeitsmaschinen und Ausnahmefahrzeuge zu verstehen.

«Spezialmaschinen» mit eigenem Motor ausgerüstete Mähdrescher, Feldhäcksler, Sammelpressen und Maiskolbenpflückmaschinen.

«Kleinmaschinen»

a) folgende mit eigenem Motor ausgerüstete Maschinen:

Motoreinachser (Einachstraktoren, Motormäher, Bodenfräsen, Motoregen, Motorhacken), Motorspritzen, Motorseilwinden;

b) stationäre Motoren;

c) Bodenfräsen, Eggen, Hacken, Triebachsanhänger, angetrieben durch Motoreinachser;

Gras- und Heuerntemaschinen (ausser Mämmaschinen), gezogen durch Motoreinachser;

Seilwinden und Spritzaggregate, angetrieben durch Motoreinachser oder stationären Motor;

Pflug, gezogen durch Motoreinachser oder Seilwinde.

¹⁾ AS 1962, 9.

²⁾ AS 1961, 583.

«Traktorbetriebe» Betriebe, die mit Benzin oder Dieselöl betriebene Fahrzeuge verwenden.

«Nichttraktorbetriebe» Betriebe, die keine solche Fahrzeuge benützen.

Art. 2 (II. Gemeinsame Bestimmungen für Traktorbetriebe und Nichttraktorbetriebe)

¹ Bei der Anwendung des landwirtschaftlichen Normverfahrens gemäss Artikel 9 des Bundesratsbeschlusses vom 5. Januar 1962 wird zwischen Traktorbetrieben und Nichttraktorbetrieben unterschieden.

² Grundlage zur Bemessung des Normverbrauchs in Traktorbetrieben und Nichttraktorbetrieben sind die nach folgenden Kulturartengruppen (im folgenden als Kulturen bezeichnet) zu unterteilenden Angaben des Gesuchstellers über die von ihm bewirtschaftete Landfläche:

- Wiesland; als solches gelten Futterflächen, auf denen während des Jahres, für welches das Rückerstattungsgesuch gestellt wird, mindestens ein Schnitt zur Futtergewinnung erfolgt.
- Offenes Ackerland (ohne Gemüse, aber einschliesslich Drescherbsen); dazu gehört die Kultur von Getreide, Hackfrüchten, Oelfrüchten, Drescherbsen, Tabak, Gespinst- und Medizinalpflanzen. Wird nach Frühkartoffeln, Drescherbsen oder andern Ackerkulturen im gleichen Jahr als Nachkultur Gemüse angebaut, so sind die betreffenden Flächen nicht als offenes Ackerland, sondern als Gemüsefläche zu berücksichtigen.
- Remland (einschliesslich Rebschulen).
- Obst- und Beerenplantagen. Als Obstplantagen gelten geschlossene Niederstammanlagen sowie geschlossene Aprikosen-, Pfirsich-, Zwetschgen- und Pflaumenpflanzungen.
- Gemüse- (ohne Drescherbsen) und Schnittblumenkulturen sowie Obst- und Forstbaumschulen. Gemüse als Unterkulturen zu Obstplantagen, Reben usw. zählen nicht zur Gemüsefläche.
- Streueland, das in dem Jahre, für welches das Rückerstattungsgesuch gestellt wird, zur Streuegewinnung genutzt wurde.
- Wald. Als Wald gelten nur die bestockten, nicht aber die unproduktiven Flächen innerhalb des Waldes. Bei Weideland zählt nur die auf Vollbe stockung reduzierte Waldfläche.

³ Bei Betrieben, deren Heimgut im Berggebiet gemäss Viehwirtschaftskataster liegt, wird die Wieslandfläche auf Grund des rauhfutterverzehrenden Viehbestandes ermittelt. Besteht eine Viehversicherung, so gilt als massgebender Viehbestand der Durchschnitt der anlässlich der Frühjahrs- und Herbstschatzung festgestellten Anzahl Tiere. Fehlt eine Viehversicherung, so ist der Berechnung der Viehbestand am 1. Mai und 1. November des Jahres, für welches das Rückerstattungsgesuch gestellt wird, zugrunde zu legen; als massgebender Viehbestand gilt der Durchschnitt aus diesen Beständen. Die Stückzahl der verschiedenen Tierkategorien wird gemäss folgenden Faktoren in Hektaren Wiesland umgerechnet:

Pferde, über 3 Jahre	0,7
Esel, Maultiere, Maulesel, über 3 Jahre	0,5
Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, unter 3 Jahren	0,35
Kühe; Stiere und Ochsen, über 2 Jahre	0,7
Rinder über 1 Jahr; Stiere und Ochsen, 1 bis 2 Jahre alt	0,5
Jungvieh, 6 bis 12 Monate alt	0,3
Schafe und Ziegen	0,1

⁴ Bei Motorwasserpumpen wird nicht auf die bewirtschaftete Landfläche, sondern auf die tatsächlichen Betriebsstunden abgestellt.

Art. 3 (III. Zollrückerstattung bei Traktorbetrieben. 1. Ermittlung des Normverbrauchs)

¹ Zur Ermittlung des Normverbrauchs bei Traktorbetrieben werden die Flächen in Hektaren der gemäss Artikel 2, Absatz 2 unterteilten Kulturen mit folgenden Faktoren multipliziert:

Wiesland	1
offenes Ackerland	1,5
Rebland	2
Obst- und Beerenplantagen	1,5
Gemüse- und Schnittblumenkulturen; Obst- und Forstbaumschulen	2
Streueland	0,5
Wald	0,15

Die Summe der mit diesen Faktoren multiplizierten Flächen der einzelnen Kulturen heisst Flächenziffer (FZ). Bei der Verwendung dieser Masszahl in den Berechnungen gemäss Absatz 2 und 3 bleiben die Stellen nach dem Komma der Flächenziffern 1 und darüber unberücksichtigt.

² Der Normverbrauch nach Flächenziffer bei Flächenziffern bis 100 ergibt sich aus der Tabelle im Anhang I.

³ Bei Flächenziffern über 100 wird der Normverbrauch nach folgenden Formeln berechnet:

$$\begin{array}{ll} \text{bei Benzin} & [(FZ \times 36) + 18] \times 2,8 \text{ Liter;} \\ \text{bei Dieselöl:} & [(FZ \times 36) + 18] \times 2,0 \text{ Liter.} \end{array}$$

Art. 4 (2. Abzug für Pferde)

¹ Von dem gemäss Artikel 3 berechneten Normverbrauch wird je Zugpferd ein Abzug von 560 Liter Benzin bzw. 400 Liter Dieselöl vorgenommen. Für das erste Pferd im Betrieb wird kein Abzug gemacht. Als Zugpferde gelten eigentliche Zugpferde und Zug/Reitpferde im Alter von über drei Jahren, nicht jedoch Zuchtpferde in Betrieben des Berggebietes gemäss Viehwirtschaftskataster.

² Der gemäss Absatz 1 reduzierte Normverbrauch darf bei Pferde/Traktorbetrieben eine Mindestmenge von 280 Liter Benzin bzw. 200 Liter Dieselöl nicht unterschreiten.

Art. 5 (3. Spezialmaschinen, Kleinmaschinen, Motorwasserpumpen)

Für auf Traktorbetrieben vorhandene Kleinmaschinen wird kein zusätzlicher Treibstoffverbrauch und für Spezialmaschinen nur der Treibstoffverbrauch für Arbeiten für Drittpersonen gemäss der Artikel 16-18 angerechnet. Dagegen werden für Motorwasserpumpen zur Bewässerung, Beregnung oder Berieselung zusätzlich die in Artikel 8 genannten Mengen angerechnet.

Art. 6 (4. Rückerstattungsberechtigte Menge)

Der Normverbrauch gemäss Artikel 3, allenfalls ermässigt oder erhöht gemäss Artikel 4, Absatz 1 und Artikel 5, ist die rückerstattungsberechtigte Treibstoffmenge. Im Falle von Artikel 4, Absatz 2 ergibt sich die rückerstattungsberechtigte Treibstoffmenge aus der dort vorgesehenen Mindestmenge, allenfalls erhöht um den Normverbrauch für die Motorwasserpumpe.

Art. 7 (IV. Zollrückerstattung bei Nichttraktorbetrieben.

1. Ermittlung des Normverbrauchs. a. Allgemeines)

¹ Grundlage für die Berechnung des Normverbrauchs in Nichttraktorbetrieben sind die gemäss Artikel 2, Absatz 2 nach Kulturen unterteilten Flächenangaben, die Zahl der Obstbäume sowie die auf dem Betriebe vorhandenen Kleinmaschinen und Motorwasserpumpen. Bei den Obstbäumen zählt nur die Anzahl der mit motorischem Antrieb gespritzten Hoch- und Halbhochstämme, soweit sie nicht bereits in der Fläche der Obstplantagen eingeschlossen sind.

² Der Normverbrauch je Hektare bzw. je Baum der verschiedenen Kleinmaschinen ist nach Kulturen getrennt in der Tabelle in Anhang II aufgeführt.

³ Die Flächen der einzelnen Kulturen bzw. die Anzahl der Obstbäume werden mit dem für die betreffende Maschine und Kultur (Baum) spezifischen Treibstoffverbrauch je Hektare (Baum) multipliziert. Die Summe der so ermittelten Produkte entspricht dem Normverbrauch der entsprechenden Kleinmaschinen. Sind auf einem Betrieb mehrere Maschinen vorhanden, die im Anhang II unter der gleichen Ziffer genannt sind, so wird der betreffende Normverbrauch nur einmal angerechnet.

⁴ Für auf Nichttraktorbetrieben vorhandene Spezialmaschinen wird nur der Treibstoffverbrauch für Arbeiten für Drittpersonen gemäss der Artikel 16-18 angerechnet.

Art. 8 (b. Sonderfälle)

¹ Bei der Seilwinde wird zur Berechnung des Normverbrauchs von den berücksichtigten Kulturen nur der Flächenanteil angerechnet, der mit der Seilwinde bearbeitet wurde. Das gleiche gilt für den Pflug, wenn dieser in Verbindung mit einer Seilwinde, nicht aber in Verbindung mit einem Motor-einachser eingesetzt wird.

² Für stationäre Motoren wird eine feste Menge von 50 Liter Benzin bzw. 30 Liter Dieselöl je Motor und Betrieb angerechnet.

³ Der Treibstoffverbrauch für die zur Bewässerung, Beregnung oder Brieselung eingesetzten Motorwasserpumpen ergibt sich aus der Multiplikation des Totals der Betriebsstunden mit dem Normverbrauch je Betriebsstunde.

Der Normverbrauch beträgt	je Betriebsstunde
für Benzin, ohne Rücksicht auf die Zahl der PS	3 l
für Dieselöl	2 dl je PS

⁴ Betriebe mit Petrol- oder mit White-Spirit-Fahrzeugen, jedoch ohne Diesel- oder Benzin-Fahrzeuge, werden wie Nichttraktorbetriebe behandelt. Diese Betriebe erhalten den Zollzuschlag für 200 Liter Anlassbenzin zurück. Sind noch Kleinmaschinen vorhanden, so wird zusätzlich der diesen Maschinen entsprechende Normverbrauch berücksichtigt.

Art. 9 (2. Rückerstattungsberechtigte Menge)

Die Summe der Verbrauchsmengen gemäss Artikel 7 und 8 ist die rückerstattungsberechtigte Treibstoffmenge.

Art. 16 (VI. Zollrückerstattung für Arbeiten für Drittpersonen. 1. Voraussetzungen der Rückerstattungsberechtigung)

¹ Arbeiten und Fuhren für Drittpersonen gemäss Artikel 5, Absatz 1, Buchstabe b des Bundesratsbeschlusses vom 5. Januar 1962 sind rückerstattungsberechtigt, sofern sie mit folgenden Fahrzeugen oder Maschinen ausgeführt werden:

- a) Fahrzeuge und Spezialmaschinen gemäss Artikel 1;
- b) Motorspritzen, Nebelblaser, Einachstraktoren und Motormäher.

² Kein Rückerstattungsanspruch besteht, wenn der Gesuchsteller die Arbeit mit einem Fahrzeug gemäss Artikel 1 ausführt und der Auftraggeber selber ein Fahrzeug besitzt.

Art. 17 (2. Landwirtschaftliche Lohnunternehmer)

Für Lohnarbeiten von landwirtschaftlichen Lohnunternehmern gelten die gleichen Bestimmungen wie für Arbeiten und Fuhren, die von Bewirtschaftern landwirtschaftlicher Betriebe für Drittpersonen ausgeführt werden.

Art. 18 (3. Berechnung der rückerstattungsberechtigten Treibstoffmenge)

Für die Berechnung der rückerstattungsberechtigten Treibstoffmenge bei Arbeiten und Fuhren für Drittpersonen gelten die in der Tabelle im Anhang III aufgeführten Ansätze. Die rückerstattungsberechtigte Treibstoffmenge je Fahrzeug oder Maschine ergibt sich aus der Multiplikation des Totals der Betriebsstunden je Fahrzeug oder Maschine mit dem entsprechenden Normverbrauch je Betriebsstunde.

Art. 19 (VII. Gemeinschaftliche Maschinen- oder Fahrzeughaltung)

¹ Kauft bei gemeinschaftlicher Maschinen- oder Fahrzeughaltung jeder Beteiligte den Treibstoff für den Einsatz der Maschine oder des Fahrzeuges auf seinem Betrieb auf eigene Rechnung, so wird die Zollrückerstattung

gleich geregelt, wie wenn ein jeder alleiniger Eigentümer der betreffenden Maschine oder des betreffenden Fahrzeuges wäre.

² Wird der Treibstoff von einem Mitglied der Gemeinschaft allein (Halter) für alle Beteiligten gekauft, so erfolgt die Rückerstattung bezüglich der betreffenden Maschine oder des betreffenden Fahrzeuges nur ihm gegenüber. Dabei gilt für die Berechnung der rückerstattungsberechtigten Treibstoffmenge für Arbeiten, welche mit diesen Maschinen oder Fahrzeugen ausserhalb des Betriebes des Halters ausgeführt werden, die gleiche Regelung wie für Arbeiten für Drittpersonen gemäss Artikel 16 bis 18.

Art. 20 (VIII. Stichtag für landwirtschaftliche Zollrückerstattungen)

Massgebend für die Berechnung der nach dem landwirtschaftlichen Normverfahren zu ermittelnden rückerstattungsberechtigten Treibstoffmengen sind, mit Ausnahme der im Artikel 2, Absatz 3 vorgesehenen Abweichung, die Betriebsverhältnisse des Gesuchstellers am 30. Juni des Jahres, für welches das Rückerstattungsgesuch gestellt wird.

In den Artikeln 21–23 folgen die Einzelheiten über das forstwirtschaftliche Normverfahren. Dieses Verfahren findet bekanntlich nur Anwendung für Waldungen, die nicht zu einem landwirtschaftlichen Betrieb gehören, wie beispielsweise der Wald der öffentlichen Hand (Bund, Kanton, Gemeinde) oder Körperschaften wie Wald- oder Alpgenossenschaften.

C. Gesuchstellung und Rückerstattung

Art. 24 (I. Landwirtschaftliche Rückerstattungsgesuche)

Die landwirtschaftlichen Rückerstattungsgesuche gemäss Artikel 13 des Bundesratsbeschlusses vom 5. Januar 1962 sind für das vorangegangene Kalenderjahr bis zum 15. Januar jeden Jahres bei der Gemeinde-Ackerbauanstalt einzureichen. Diese hat sie bis zum 15. Februar jeden Jahres an die Oberzolldirektion weiterzuleiten.

Art. 25 (II. Forstwirtschaftliche Rückerstattungsgesuche)

¹ Für die forstwirtschaftlichen Rückerstattungsgesuche gemäss Artikel 13 des Bundesratsbeschlusses vom 5. Januar 1962 kann der Gesuchsteller die Angaben im Gesuchsformular auf das vorangegangene Forstjahr (1. Oktober bis 30. September) oder auf das vorangegangene Kalenderjahr beziehen. Die erstmals gewählte Gesuchsperiode ist auch in den folgenden Gesuchen beizubehalten.

² Die forstwirtschaftlichen Rückerstattungsgesuche für das vorangegangene Forst- oder Kalenderjahr sind bis zum 15. Januar bei der Oberzolldirektion einzureichen.

Art. 26 (III. Gesuchsbeilagen)

Den land- und forstwirtschaftlichen Rückerstattungsgesuchen sind die Rechnungen über die Bezüge von Dieselöl im abgelaufenen Kalenderjahr

bzw. Forstjahr im Original oder im Doppel beizulegen. An Stelle der Rechnungen kann die Oberzolldirektion auch eine vom Treibstofflieferanten ausgestellte und unterzeichnete Bescheinigung annehmen, in welcher die vom Gesuchsteller während des hievor genannten Zeitabschnitts bezogene Dieselmenge in Liter (in Worten) und mit Preisangabe genannt wird. Diese Belege werden dem Gesuchsteller nicht zurückgegeben.

Art. 27 (IV. Kontrollen)

¹ Den Beamten der Zollverwaltung steht das Recht zu, bei den Gesuchstellern jederzeit unangemeldete Kontrollen vorzunehmen. Die Gesuchsteller sind bei der Kontrolle verpflichtet, in den Betrieb sowie in die einschlägigen Belege Einsicht zu gewähren, jede benötigte Auskunft zu erteilen und in der vom Beamten verlangten Weise mitzuwirken.

² Den Beamten der Zollverwaltung steht ebenfalls das Recht zu, bei den Gemeinde-Ackerbaustellen Kontrollen vorzunehmen über die Durchführung ihrer Aufgabe gemäss Artikel 13, Absatz 2 des Bundesratsbeschlusses vom 5. Januar 1962. Die Gemeinde-Ackerbaustellen sind verpflichtet, jede benötigte Auskunft zu erteilen, in die einschlägigen Unterlagen Einsicht zu gewähren und in der vom Beamten verlangten Weise bei der Kontrolle mitzuwirken. Die Beamten der Zollverwaltung können die Organe der Ackerbaustellen auch zu Kontrollen bei Gesuchstellern beziehen.

Art. 28 (V. Rückerstattungsgebühr)

Bei der Zollrückerstattung erhebt die Oberzolldirektion vom Gesuchsteller eine Rückerstattungsgebühr von 5 Prozent des Rückerstattungsbeitrages.

D. Uebergangsbestimmung und Inkraftsetzung

Art. 29 (I. Uebergangsbestimmung)

Bei den das Jahr 1962 betreffenden forstwirtschaftlichen Rückerstattungsgesuchen, die sich auf das Forstjahr vom 1. Oktober 1961 bis 30. September 1962 beziehen, gilt als rückerstattungsberechtigte Treibstoffmenge der Normverbrauch für die Zeit vom 1. Januar bis 30. September 1962. Dieser Normverbrauch wird auf 75 Prozent des jährlichen Normverbrauchs festgesetzt.

Art. 30 (II. Inkraftsetzung)

Diese Verfügung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1962 in Kraft.

Der lückenlose Wortlaut des BB vom 29.9.1961, des BRB vom 5.1.1962 und der Verfügung vom 5.1.1962 (Originaldruck der Bundeskanzlei) ist gegen Einsendung von Fr. 1.50 auf Postcheckkonto VIII/32608 (Zürich) des Schweiz. Traktorverbandes in Brugg erhältlich. Auf der Rückseite des rechten grünen Coupons beliebe man zu schreiben «Gesetzgebung Zollrückvergütung». Das genügt.



Neuzeitliche
Getreideernte

2/3 - 62

Wie der Fabrikant und Kaufmann Waschbenzin resp. Heizöl niederverzollt und ohne Zollzuschlag beziehen, hat auch der Landwirt ein Anrecht zu Zollbegünstigungen zum Verrichten landwirtschaftlicher Arbeiten. Diese Maschinen befahren die Strasse nur selten. Die Zufahrtwege zum Hof muss der Bauer zum Teil selber bauen und unterhalten. Ihm werden auf Kosten der Allgemeinheit weder die Kanalisation, noch die Zufahrtsstrassen, noch Trottoirs gebaut. Auch das darf genügend beachtet werden.



Mähdrescher umgebaut
zum Pflücken der
Maiskolben

Das Rückerstattungsformular

Der Spruch: «Von der Wiege bis zur Bahre schreibt der Schweizer Formulare» dürfte allgemein bekannt sein. Man soll ihn übrigens auch in andern Ländern kennen. Die wenigsten Bürger werden bedenken, dass man Formulare abgibt, um möglichst einheitliche und präzise Angaben zu erhalten. Wenn demnach im Zusammenhang mit den Formularen jemand zu belächeln ist, dann eher der Bürger als der Beamte. Ersterer dürfte ohne diese «Krücken» in den wenigsten Fällen imstande sein, ein Gesuch derart zu schreiben, dass sich Rückfragen erübrigen. Persönlich unterscheide ich zwei Sorten von Formularen. Solche, deren Ausfüllen eine finanzielle Ausgabe zur Folge haben und solche, die etwas eintragen, wenn man sie richtig ausfüllt und mit Datum und Unterschrift versieht. Die letztgenannte Sorte fülle ich begreiflicherweise lieber aus. Mit so einem Formular haben wir es im Zusammenhang mit der Zollrückerstattung der zu landw. Zwecken verwendeten Treibstoffe zu tun.

Es sei gleich vorweg gesagt, dass das Ausfüllen des weissen Formulars Nr. ZV 2620 leicht ist. Es scheint auf den ersten Blick wegen der Mehrsprachigkeit etwas kompliziert. Wer die dem Formular beigelegte «Wegleitung» aufmerksam liest und eine Orientierungsversammlung seiner Sektion des Schweiz. Traktorverbandes besucht hat, dem kann wirklich nichts mehr unklar sein. Was das Verfahren kompliziert macht, sind die Ausrechnungen: Flächen, resp. Anzahl Grossviecheinheiten x Normfaktor. Das besorgt jedoch schnell, fehlerlos und ohne Ermüdung die mit Lochkarten gesteuerte elektronische Rechenmaschine. Der Landwirt hat damit nichts zu tun.

Vor dem Ausfüllen des Gesuchsformulars sollte jeder Betriebsleiter zu dem noch folgende Ueberlegungen anstellen:

1. War am Stichtag (30. Juni) auf dem Betrieb eine **motorisierte landw. Maschine vorhanden?**
 - War dies nicht der Fall, so muss überhaupt kein Rückerstattungs-Gesuch ausgefüllt werden.
 - Verrichtet ein Nachbar mit seiner motorisierten Maschine bestimmte Arbeiten, so wird er die Zollrückvergütung auf dem Formular «Arbeiten für Dritte» (Form. ZV 2621) geltend machen.
 - Wird eine Maschine von mehreren Betrieben **gemeinschaftlich verwendet**, so stellt derjenige Betrieb das Rückerstattungs-Gesuch, der den Treibstoff einkauft. Für die übrigen «Gemeinschafter» macht er die Zollrückerstattung auf dem Formular Nr. ZV 2621 («Arbeiten für Dritte») geltend.
- Kauft jeder «Gemeinschafter» den Treibstoff einzeln ein, so stellt jeder das Rückerstattungsgesuch, wie wenn er Besitzer der Maschine wäre

2. Steht auf dem Betrieb als einzige motorisierte landw. Maschine ein Petrol- oder White Spirit-Traktor, so muss ebenfalls kein Rückerstattungsgesuch gestellt werden, weil auf diesen beiden Treibstoffen kein Zollzuschlag erhoben wird und sie überdies niederverzollt, d. h. zu Fr. 3.— je 100 kg zur Verwendung zu landw. Zwecken abgegeben werden.
 - Wird auf dem Betrieb nebst einem Petrol- oder White-Spirit-Traktor noch eine Kleinmaschine (z. B. Motormäher) mit Benzin oder Dieselöl als Treibstoff verwendet, so muss das Rückerstattungsgesuch (Form. ZV 2620) ausgefüllt werden. Dabei ist der Ziffer 5 des Formulars besondere Beachtung zu schenken.
3. Liegt der Betrieb (Heimgut) im Berggebiet?
 - Ist dies der Fall, so muss unter Ziffer 2 der Viehbestand angegeben werden. (Ermittlung der Wieslandfläche auf Grund des rauhfutterverzehrenden Viehbestandes, weil genaue Flächenangaben in vielen Gegenden noch nicht bekannt sind.)
4. Liegt nach der Ueberlegung 3 der Betrieb nicht im Berggebiet, so ist der Betrieb ein sog. Traktor-Betrieb, wenn eine zweiachsige Zugmaschine, wie Traktor, Geräteträger, Motorkarren, landw. Kombinationsfahrzeug, Geländefahrzeug (Jeep, Unimog, usw.) vorhanden ist. In diesem Falle muss der Viehbestand (Ziff. 2) nicht angegeben werden (Ermittlung des Treibstoffverbrauches nach Flächenziffern).
5. Ist auf dem Betrieb keines der unter Ziff. 4 genannten zweiachsigen landw. Motorfahrzeuge vorhanden, sondern «lediglich» eine einachsige «Kleinmaschine», wie Motoreinachser, (Einachstraktor, Motormäher, Bodenfräse, Motorhacke), Motorspritze, Motorseilwinde, stationärer Motor, so handelt es sich um einen Nicht-Traktorbetrieb. In diesem Fall sind die Angaben der Ziffer 5 des Formulars besonders sorgfältig zu machen. Dabei ist auch anzugeben, welche von den aufgezählten angetriebenen oder gezogenen Maschinen auf dem Betrieb vorhanden sind. Das ist wichtig, weil für den Antrieb oder das Ziehen der aufgeführten Maschinen ein höherer Treibstoffverbrauch angenommen und demzufolge eine grössere rückerstattungsberechtigte Menge zuerkannt wird.
6. Werden in einem Betrieb für die zweiachsigen Motorfahrzeuge (s. Ziff. 4 hievor) mehr als 2 Treibstoffarten (z. B. Benzin, Dieselöl und Petrol) verwendet, so kommt nicht das Normverfahren zur Anwendung, sondern das Nachweisverfahren. In diesem Falle muss nicht das weisse Formular ZV 2620 ausgefüllt werden, sondern das Form. 2625a. Das Rückerstattungsgesuch ist alsdann nicht bei der Gemeindeackerbaustelle abzugeben, sondern direkt bei der Eidg. Oberzolldirektion (OZ) in Bern.

7. Ein Betriebsleiter, der (weniger als 2) Treibstoffe zu landwirtschaftlichen Zwecken verwendet, aber überdies solche zu nicht-landwirtschaftlichen Zwecken (gemischter Betrieb), stellt das Rückerstattungsgesuch nach Normverfahren (Form. ZV 2620) für den Landwirtschaftsbetrieb und für die nicht-landwirtschaftliche Verwendung nach Nachweisverfahren (grünes Form. 2625). Letzteres gilt natürlich nur, wenn es sich überhaupt um eine zollbegünstigte Verwendung handelt (Heizung, Reinigung, Baumaschinen).
8. In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass für die Verwendung von Treibstoffen zum Antrieb von Strassen- und Baufahrzeugen keine Zollrückerstattungsberechtigung besteht.
9. Eine Verbrauchskontrolle muss geführt und dem Gesuch beigelegt werden:
 - a) von gemischtwirtschaftlichen Betrieben der Variante: «Verbrauch im landw. Betrieb / Verwendung zu andern zollbegünstigten Zwecken» und zwar über den nicht-landwirtschaftlichen Verbrauch;
 - b) von gemischtwirtschaftlichen Betrieben der Variante: «Verbrauch im landw. Betrieb / Verbrauch zu andern zollbegünstigten Zwecken / Verwendung zum Antrieb von Strassen- und Baufahrzeugen» über alle drei Verbrauchsarten, also auch über den Verbrauch zu landwirtschaftlichen Zwecken.
10. Es ist ratsam, die «Wegleitung» vor dem Ausfüllen aufmerksam zu durchgehen und während des Ausfüllens die Bemerkungen zu jeder Ziffer nochmals zu lesen.

Schlussbemerkungen

Wir hoffen, dass es gelungen ist, unsren Lesern einen Querschnitt durch das neue Verfahren aufzuzeigen. Sollten Sie nun etwas verwirrt sein, so regen Sie sich darob nicht auf. Lesen Sie das Ganze in einigen Tagen nochmals durch. In kurzer Zeit werden Sie mit der Materie ebensogut vertraut sein, wie mit dem bisherigen Verfahren.

Wir wollen nicht vergessen, dass ein Normverfahren nie alle befriedigen kann. Einige werden evtl. etwas besser fahren als bisher, andere werden zu kurz kommen. Deswegen wollen wir nicht gleich «hochgehen», sondern allzu empfindliche Härten dem Zentralsekretariat des Schweiz. Traktorverbandes melden. Es dürfte möglich sein, Normfaktoren im Verlaufe der Zeit zu korrigieren, wenn sich dies als notwendig erweist. Bedenken wir, dass wir vor der Alternative stehen: **Normverfahren oder überhaupt keine Rückerstattung!**

Allen, die uns helfen, das Normverfahren auf eine ruhige und sachliche Art und Weise zu verfeinern, danken wir zum voraus bestens. R. Piller

Meisterhafte Mähleistung



des neuen **Rapid** **606**

Differential ... neuartiger Messerantrieb ... grosse Pneuräder und die raffinierte Handgriffverstellung — diese und viele weitere Vorteile hat der Rapid 606! Dazu die bekannten Rapid-Vorzüge: Ratschkupplung, das einfache Umstellen vom Mähen auf Zug- und andere Arbeiten, und der aufdrehbare Mäh ausleger.

Rapid Motormäher AG Dietikon, Telephon 051/88 68 81

Zum Jahreswechsel

entbieten wir Verbandsmitgliedern, Inserenten, Abonnenten, Mitarbeitern und Freunden

unsere aufrichtigen Wünsche für das Jahr 1963

Wir wünschen vor allem auch 365 unfallfreie Tage.

Gleichzeitig danken wir allen für das uns im alten Jahr entgegengebrachte Vertrauen. Wir geben zudem der Hoffnung Ausdruck, dass wir im neuen Jahr mit vereinten Kräften einen weiteren Schritt zu einer gesunden und vernünftigen Weiterentwicklung der Motorisierung und Mechanisierung unserer Landwirtschaft tun können.

SCHWEIZERISCHER TRAKTORVERBAND

Der Zentralvorstand	Der Geschäftsausschuss
Die Redaktion	Die Inseratenregie

Am 1. Januar 1963

tritt die neue Verordnung über die Straßenverkehrsregeln (vom 18. November 1962) in Kraft.

Es ist damit zu rechnen, dass von diesem Zeitpunkt an auch die landw. Motorfahrzeuge und deren Fahrer einer schärferen polizeilichen Kontrolle unterstellt werden.

Wir empfehlen daher unsren Mitgliedern, die Ausrüstung der Fahrzeuge und Anhänger inbezug auf Schlusslichter, Rückstrahler, Richtungsanzeiger, Bremsen usw. zu überprüfen und Fehlendes unverzüglich anzubringen.

Das Zentralsekretariat

Landwirte! Die Rückerstattungsgesuche für die Zollrückvergütung auf den zu landw. Zwecken verwendeten Treibstoffen (Benzin und Dieselöl) müssen bis zum 15. Januar 1963 der Gemeinde-Ackerbaustelle abgegeben werden. Verpasst diesen Zeitpunkt nicht!
